

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode
Tagung 1952/53

Beilage 3643

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 27. November 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
und Ergänzung des Besoldungsrechts

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 25. November 1952 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung zugeleitet worden.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts**

Art. 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der nach Art. 1 Abs. 1 des Besoldungsangleichungsgesetzes vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) für die Landesbeamten geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- § 5 erhält folgenden Absatz 8:
„(8) Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 8 a beginnt frühestens mit der Vollendung des 26. Lebensjahres.“
- § 7 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
„§ 5 Abs. 8 findet Anwendung.“
- Im § 7 Abs. 5 werden in Satz 1 nach den Worten „aus der Besoldungsgruppe A 10 a in die Besoldungsgruppe A 8 a höchstens um 4 Jahre“ die Worte „mit den sich aus § 5 Abs. 8 und § 7 Abs. 1 letzter Satz ergebenden Einschränkungen“ eingefügt.
- Im § 9 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.“

5. Im § 14 werden in Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 und in Abs. 4 die Worte „mindestens monatlich vierzig Reichsmark“ ersetzt durch „mehr als monatlich fünfundsiebzig Deutsche Mark.“

6. § 14 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.“

Art. 2

Die Besoldungsordnung für die planmäßigen Beamten der bayerischen Staatsverwaltung — Anlage 1 zum Besoldungsangleichungsgesetz vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1944 (GVBl. S. 133) — wird wie folgt geändert:

Es ist einzufügen als BesGr. A 4 a 2

3.300 — 3.550 — 3.800 — 4.050 — 4.300 — 4.500 —
4.700 — 4.950 — 5.200 — 5.500 — 5.800 DM.

Wohnungsgeldzuschuß:

V in der ersten Dienstaltersstufe

IV von der zweiten Dienstaltersstufe an Hilfsschullehrer.

Art. 3

Die Aufstellung der Diätensätze in der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten — Anlage 3 zum Besoldungsangleichungsgesetz vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) — erhält folgende Fassung:

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Diätendienstjahr DM	im 3. und 4. Diätendienstjahr DM	im 5. Diätendienstjahr DM
A 2 c 2	4.320.—	4.560.—	wie im
A 4 b 2	2.700.—	2.850.—	3. und 4.
A 4 c 2	2.520.—	2.660.—	Diätendienst-
A 5 b	2.160.—	2.280.—	jahr
A 8 a	1.900.—	2.000.—	
A 10 b	1.560.—	2.650.—	

Art. 4

(1) Die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten sowie die Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlinge und Fachschüler, die am 15. Juni 1952 im Dienste des bayerischen Staates standen und für den Monat Juni 1952 Dienstbezüge erhielten, erhalten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952 eine einmalige, nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszahlung in Höhe von 50 v. H. der für den Monat Juni 1952 zustehenden Dienstbezüge.

(2) Die Ausgleichszahlung ist von folgenden Besoldungsbestandteilen der für den Monat Juni 1952 zustehenden Bezüge zu berechnen:

- a) Grundgehalt (Diäten oder Vergütungen),
- b) Wohnungsgeldzuschuß,
- c) Kinderzuschlag,
- d) Zulage und besonderer Zuschlag nach § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des bayer. Staates vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223),
- e) Stellenzulagen, soweit sie in der Bayer. Besoldungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1944 (GVBl. S. 133 ff.) und in der Reichsbesoldungsordnung vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189, RBB. S. 74), vorgeschrieben sind,
- f) gesetzlich festgelegte Ausgleichszulagen,
- g) Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamtenanwärter,
- h) Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Fachschüler.

(3) Beamte und Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlinge und Fachschüler,

- a) die erst nach dem 1. Januar 1952 ernannt oder in den bayerischen Staatsdienst übernommen worden sind,
- b) deren Dienstverhältnis von vornherein befristet ist und nicht während des ganzen Jahres 1952 besteht,
- c) die am 15. Juni 1952 ohne Dienstbezüge beurlaubt waren,

erhalten die Ausgleichszahlung anteilig nur für diejenigen Monate des Jahres 1952, für die sie Dienstbezüge erhalten oder erhalten haben. Hierbei sind Bruchteile eines Monats als volle Monate zu rechnen.

(4) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für die Bezüge, die den Angehörigen von kriegsgefangenen Beamten auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 109) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Januar 1952 (GVBl. S. 14) gezahlt werden und für staatliche Leistungen, die sich nach den Dienstbezügen der Beamten bemessen.

(5) Die nach der Bekanntmachung des bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Juni 1952 Nr. I 67 949 — Cg 458 i (StAnz. Nr. 25) geleisteten Vorschüsse sind auf vorstehende Ausgleichszahlung anzurechnen.

Art. 5

Soweit auf Grund Verbots der Militärregierung Dienstbezüge nicht gezahlt worden sind, werden Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. November 1949 nicht geleistet.

Art. 6

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ausführung erforderlichen Vorschriften.

Art. 7

Das Gesetz tritt am 1. August 1952 in Kraft.

*

Begründung

Zu § 1:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten (Besoldungsangleichungsgesetz) vom 27. März 1959 (GVBl. S. 59) gilt das Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der jeweiligen Fassung entsprechend für die Dienstbezüge der planmäßigen und außerplanmäßigen Landesbeamten. Die bayerische Staatsregierung hat bisher stets die Auffassung vertreten, daß das frühere Reichsbesoldungsrecht als bayerisches Landesrecht weiter gilt. Da der Bund beamten- und besoldungsrechtlich unstreitig Rechtsnachfolger des Reiches geworden ist, ließe sich der Standpunkt vertreten, daß nach dem Bayerischen Besoldungsangleichungsgesetz die jeweiligen Änderungen des Bundesbesoldungsrechts unmittelbar auch für die bayerischen Staatsbeamten gelten. Mit Rücksicht auf die gegenüber 1959 grundlegend geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse erscheint es jedoch geboten, die Freiheit der Entscheidung des Landesgesetzgebers darüber, ob er Änderungen des Bundesbesoldungsrechtes übernehmen will, zu wahren. Daher ist ein besonderes bayerisches Gesetz erforderlich, das den durch § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582) verfügten Änderungen des Bundesbesoldungsrechts landesrechtliche Gesetzeskraft verleiht. Dabei soll an der Einheitlichkeit des Besoldungsrechts festgehalten werden.

Zu den Änderungen im einzelnen:

Zu § 1 Ziff. 1:

In dem gegenwärtig geltenden Besoldungsrecht ist die Besoldungsskala so aufgebaut, daß in den Laufbahnen des höheren, des gehobenen und des mittleren Dienstes das Endgehalt der Eingangsgruppe und der ersten Beförderungsguppe von Beamten mit normaler Dienstlaufbahn in der Eingangsgruppe und auch in der ersten Beförderungsguppe bei einem Lebensalter von etwa 48 bis 50 Jahren erreicht wird. Diesem Grundsatz entsprach es, daß das Besoldungsdienstalter der Versorgungsanwärter, die vornehmlich den Nachwuchs für den mittleren Dienst stellten, nach den bis 1945 für sie anwendbar gewesenenen Sondervorschriften (§ 5 Abs. 3 BesG.) so festzusetzen war, daß es in der Besoldungsgruppe A 8 a in der Regel etwa mit dem 26. Lebensjahr begann. Infolge des Wegfalles der Versorgungsanwärter steht der unmittelbare Zugang zu der Laufbahn des mittleren Dienstes jetzt jungen Dienstanfängern offen. Mit Rücksicht hierauf muß Vorsorge getroffen werden, daß diese kein günstigeres BDA. erhalten als es die Masse der im mittleren Dienst aus der Zeit vor 1945 vorhandenen Beamten hat, deren Besoldungsdienstalter in der BesGr. A 8 a günstigstenfalls mit dem 26. Lebensjahr beginnt. Die Begrenzung des frühesten Beginns des Besoldungsdienstalters in der BesGr. A 8 a ist auch notwendig, um eine einkommensmäßige Überschneidung gleichalteriger Beamter des gehobenen Dienstes durch Angehörige des mittleren Dienstes zu vermeiden.

Ziff. 2 und 3:

Die Vorschriften zu Ziff. 2 und 3 sind notwendig, um den vorstehend unter „Zu Ziff. 1“ behandelten Grundsatz auch in den Fällen Geltung zu verschaffen, in denen die Besoldungsgruppe A 8 a im Wege der Beförderung erreicht wird.

Ziff. 4:

Es fehlte bisher im Besoldungsrecht an einer Vorschrift über die Behandlung des Wohnungsgeldzuschusses bei Beamten mit kasernenmäßiger Unterkunft. Diese soll nunmehr geschaffen werden.

Ziff. 5:

Nach dem gegenwärtigen Rechtsstand werden für über 16 Jahre alte Kinder nur dann Kinderzuschläge gewährt, wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40.— DM haben. Im Zuge der allgemeinen Lohnerhöhung sind in der letzten Zeit auch die Lehrlingsvergütungen mehr oder weniger stark erhöht worden. Sie betragen neuerdings im allgemeinen mehr als 40.— DM monatlich. Zur Vermeidung von Härten erscheint deshalb die Erhöhung der Freigrenze für das zugelassene eigene Einkommen des Kindes von 40.— DM auf 75.— DM angemessen und geboten. Damit auch der volle Betrag von 75.— DM noch in die Freigrenze einbezogen wird, ist statt „mindestens 40.— RM“ zu setzen „mehr als 75.— DM“.

Ziff. 6:

Nach dem gegenwärtigen Rechtsstand kann der Kinderzuschlag bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Kindes gewährt werden. Bei Verzögerung des Abschlusses der Schul- oder Berufsausbildung infolge der Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstpflicht verlängert sich die Altersgrenze für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus. Es ist jedoch ein Gebot der Gerechtigkeit, in gleicher Weise die Verzögerungen zu berücksichtigen, die verursacht sind durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen (Beispiel: zeitweiliger Ausschluss vom Schulbesuch, Nichtzulassung zur Berufsausbildung aus rassistischen Gründen) oder durch die Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit, ohne daß der Beamte oder sein Kind die eingetretene Verzögerung zu vertreten hat (Beispiel: Unterbrechung des Schulunterrichts infolge Raumnots, Lehrermangel, Flüchtlingsdasein, mehrmaliger Wohnsitzwechsel in der Nachkriegszeit).

Zu § 2:

Durch § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582) wurde die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 549) als Anlage beigegebene Besoldungsordnung A u. a. in der Weise geändert, daß in BesGr. A 4 a 2 die Hilfsschullehrer eingefügt wurden. Diese waren bisher in BesGr. A 4 b 2 eingereiht. Um für diese Laufbahn einen geeigneten Nachwuchs zu gewinnen und im Interesse der Einheitlichkeit der Besoldung ist es erforderlich, daß auch in Bayern die Hilfsschullehrer in die BesGr. A 4 a 2 eingereiht werden. Der dadurch entstehende Mehraufwand beträgt ca. 80 000 DM. Da diese Besoldungsgruppe bisher in der Bayer. Besoldungsordnung nicht enthalten war, ist sie neu einzufügen.

Zu § 3:

Durch § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts hat der Bund mit Rücksicht auf die derzeitige Regelung, unter der besonders der gering bezahlte Beamtennachwuchs zu leiden hat, die Diätensätze wesentlich erhöht. Die Neuregelung sieht vor, daß die außerplanmäßigen Beamten künftig im 1. und 2. Diätendienstjahr 90 v. H. und ab 3. Diätendienstjahr 95 v. H. der Anfangsbezüge der Eingangsgruppe dieser Laufbahn erhalten. Im Interesse der Einheitlichkeit der Besoldung dürfte diese Neuregelung auch für die bayerischen außerplanmäßigen Beamten zu übernehmen sein. Der dadurch entstehende Mehraufwand beträgt ca. 2,8 Mill. DM.

Zu § 4:

Die Bezüge der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes sind seit der Währungsreform hinter den gestiegenen Lebenshaltungskosten stark zurückgeblieben. Die Zulage von 20 v. H. zum Grundgehalt, die im Jahre 1951 gewährt wurde, konnte das Mißverhältnis zwischen den Bezügen der Beamten und dem erhöhten Lebenshaltungsindex nur unzulänglich ausgleichen. Die Wirtschaftslage der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes erfordert daher dringend eine weitere Hilfe. Aus diesen Gründen sollen die Beamten in Anlehnung an das Vorbild der Privatwirtschaft, in der die Zahlung eines vollen oder halben 15. Gehalts üblich ist, eine einmalige nichtruhegehaltfähige Ausgleichszahlung in Höhe eines halben Monatsgehalts erhalten.

Aus dem gleichen Grunde haben Bund, Länder und Gemeinden im April ds. Js. mit den beiden Gewerkschaften ÖTV. und DAG. durch Tarifvertrag vereinbart; an ihre Angestellten zum 15. Juni 1952 eine Ausgleichszulage in Höhe eines halben Monatsgehalts zu zahlen. Dementsprechend sind die Finanzminister der Länder am 15. Mai 1952 in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Vertreter des Bundesministers der Finanzen darüber übereingekommen, zunächst den aktiven Beamten und Beamtenanwärtern mit Zustimmung der Haushalts- und Finanzausschüsse, der zuständigen Parlamente, Vorschüsse in Höhe eines halben Monatsgehalts zu zahlen, da die gesetzliche Verabschiedung nicht rechtzeitig möglich war. Der Bund und die übrigen Länder des Bundesgebiets haben in der Zeit vom 15. Juni 1952 bis Anfang August 1952 ihren Beamten und Beamtenanwärtern diese Ausgleichszahlung vorschußweise gezahlt. Der Ausschuß des Bayer. Landtags für den Staatshaushalt hat am 17. Juni 1952 vorbehalftlich einer späteren gesetzlichen Bestätigung der vorschußweisen Zahlung zugestimmt. Die Zahlung wurde mit Bek. des Staatsministeriums der Finanzen v. 17. Juni 1952 Nr. I 67 949 — Cg 458 i angeordnet und spätestens mit den Bezügen für den Monat August geleistet.

Dieser Vorschußzahlung soll nunmehr mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die nach § 36 RHO. erforderliche gesetzliche Regelung folgen.

Die Kosten für die aktiven Beamten betragen entsprechend der seinerzeitigen Schätzung etwa 16 Millionen DM. Die Mehrausgaben für die Beamtenanwärter machten etwa 0,6 Millionen DM aus. Die Deckung war im Haushaltsplan 1952 bei Einzelplan XIII Kap. 1214 mit einem Globalansatz von 25 Millionen DM für Mehrausgaben durch den gesamten Haushalt infolge der bei den Einzelplänen nicht bereits berücksichtigten Erhöhungen der persönlichen Bezüge vorhanden.

Die Fassung des § 4 entspricht der Bek. des bayer. Staatsministeriums der Finanzen v. 17. Juni 1952 (StAnz. Nr. 25), deren Durchführung keine nennenswerten Schwierigkeiten ergeben hat.

Eine in Vorbereitung befindliche weitere Regierungsvorlage wird die dem § 4 entsprechende Vorschrift über die Zahlung eines halben Monatsversorgungsbezugs an die Versorgungsempfänger des bayer. Staates enthalten.

Zu § 5:

Die Bestimmung entspricht wörtlich dem § 7 des am 20. November 1950 vom Bayer. Landtag beschlossenen, aber wegen Einspruchs der Alliierten Hohen Kommission aus anderen Gründen nicht verkündeten Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes über Maßnahmen zur Senkung der Ausgaben für den öffentlichen Dienst.

Nach der im Jahre 1945 ergangenen Verordnung der Militärregierung Tit. 16 — 241.1 durften Gehälter an

Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst nur für die Zeit gewährt werden, während der diese Personen auf Grund eines Befehls der Militärregierung oder aus einem anderen Grunde beschäftigt waren. Diese Verordnung wurde mit Schreiben des Amts des amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland, Amt des Landeskommissars für Bayern, Amt für Wirtschaftsangelegenheiten, vom 9. November 1949 mit Wirkung vom 1. November 1949 aufgehoben. Mit Schreiben des gleichen Amtes vom 25. Juni 1950 wurde mitgeteilt, daß die Aufhebung der genannten Verordnung rückwirkend ab 8. Mai 1945 in Kraft tritt.

Durch die vorliegende, vom Gesetzgeber schon einmal beschlossene Bestimmung soll verhindert werden, daß für eine vor dem 1. November 1949 liegende Zeit der Nichtbeschäftigung Ansprüche auf Nachzahlung von Dienstbezügen geltend gemacht werden können. Die große Masse solcher Ansprüche ist durch die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 und des § 62 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 507)

ausgeschlossen. Damit kommt der vorliegenden Bestimmung nur noch die Bedeutung zu, eine Gesetzeslücke zu schließen in jenen Fällen, die nicht oder nicht eindeutig unter das erwähnte Bundesgesetz zu Art. 131 GG. fallen. Sie braucht deshalb auch wesentlich weniger weit zu gehen als das Bundesgesetz, das grundsätzlich Ansprüche für die Zeit vor seinem Inkrafttreten am 1. April 1951 ausschließt, während die vorliegende Bestimmung nur Ansprüche für die Zeit vor dem 1. November 1949 abwehren soll.

Zu § 7:

Das Bundesgesetz vom 25. August 1952 sieht die Einreihung der Hilfsschullehrer in die BesGr. A 4 a 2 ab 1. April 1951 vor. Diese Regelung ist für den Bund praktisch ohne Bedeutung, da es keine Hilfsschullehrer im Bundesgebiet gibt.

Es war bisher nicht üblich, besoldungsrechtlichen Neuregelungen eine so weitgehende Rückwirkung zu verleihen. Es sollen deshalb alle Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. August 1952 in Kraft gesetzt werden.